

Statuten des Vereins

adebar

Fachstelle für sexuelle Gesundheit
und Familienplanung Graubünden

Sennensteinstrasse 5 – 7000 Chur
Telefon 081 250 34 38

E-Mail: beratung@adebar-gr.ch
www.adebar-gr.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1 adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Chur.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt im Auftrag des Kantons Graubünden die Führung von Beratungsstellen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Führung von Ehe- und Familienberatungsstellen im Sinne von Art. 171 ZGB.
Die Beratungsstellen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Graubünden zur Verfügung.

Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:
a) natürlichen Personen als Einzelmitglieder
b) juristischen Personen als Kollektivmitglieder
Kollektivmitglieder sind namentlich die Römisch-katholische und die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden sowie die Frauenzentrale Graubünden.
Als Kollektivmitglieder können dem Verein juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck von adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden, nicht widersprechen, beitreten.

Finanzen

Art. 4 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden insbesondere durch Beiträge des Kantons, die Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden erbracht.

Haftung

Art. 5 Für Verpflichtungen des Vereins adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der natürlichen Personen als Einzelmitglieder und die Haftbarkeit der juristischen Personen als Kollektivmitglieder wird ausgeschlossen.

2. Organisation

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Vereinsversammlung, Zusammensetzung

Art. 7 Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder.
Kollektivmitglieder nehmen mit je zwei Delegierten an der Vereinsversammlung teil und haben das Recht auf zwei Delegiertenstimmen.

Einberufung

- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.
Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.
Die Vereinsversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen

- Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Einzelmitgliedes oder eines Kollektivmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
Liegen bei Wahlen mehrere Nominierungen vor, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Aufgaben

- Art. 10 Die Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Revisionsstelle im Einvernehmen mit dem Kanton Graubünden
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - d) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder mit Ausnahme der Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 2
 - g) Antragsstellung an die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3. Abs. 2 für die jährliche Beitragsleistung
 - h) Beschlussfassung über Statutenrevision
 - i) Beschluss über Auflösung des Vereins

Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer

- Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - c) vier bis maximal sechs weiteren Mitgliedern
- Dem Vorstand haben mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beiden Landeskirchen und der Frauenzentrale anzugehören.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

- Art. 12 Für den Verein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Vorstand: Aufgaben

- Art. 13 Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich statutengemäss einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende nicht delegierbare Aufgaben:
- a) Konstituierung mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) Führung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Aufsicht über die Beratungsstellen
 - e) Anstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Revisionsstelle: Aufgabe

- Art. 14 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Vereinsversammlung.

3. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

- Art. 15 Zur Auflösung des Vereins durch Vereinsbeschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung des Vereins adebar, Fachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Graubünden beschliesst der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer gemeinnützigen Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Revision der Statuten

- Art. 16 Für die ganze oder teilweise Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Inkraftsetzung

- Art. 17 Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 8. Juni 2022 in Kraft und ersetzen jene vom 5. Mai 2001.